

**497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 11 05

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1980, mit dem die Reisegebührevorschrift  
1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976, BGBl. Nr. 263/1978, BGBl. Nr. 681/1978, des Art. X des Bundesgesetzes vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, und BGBl. Nr. 116/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 1,80,

b) ab dem sechsten Kilometer je 3,60 S.“

2. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „11 S“ durch den Betrag „13 S“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	174	138	97
2	201	159	97
3	228	174	133
4	261	201	169
5	333	255	169“

4. Im § 25 a Abs. 1 lit. d wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „30 S“ ersetzt.

5. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „29 S“ durch den Betrag „33 S“ ersetzt.

6. Im § 65 wird der Ausdruck „Dienststelle“ durch den Ausdruck „Dienstort“ ersetzt.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

## Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. April 1978 in Kraft getreten (siehe das BG BGBl. Nr. 263/1978).

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher 1977 und 1980 wurde einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 14% und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 14,5% auf die im Entwurf angeführten Beträge als gerechtfertigt erscheinen (Art. I Z 3).

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisetrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden (Art. I Z 1, 2 und 5).

Der Kostenersatz der Lichtbilder für Reisedokumente, die im Zusammenhang mit Dienstverrichtungen im Ausland benötigt werden, wird gleichfalls erhöht (Art. I Z 4).

Durch die Änderung der Sonderbestimmungen für den Wasserbaudienst (§ 65 RGV 1955) ist beabsichtigt, die Beamten des Wasserbauhilfsdienstes reisegebührenrechtlich so wie jene Bedienstetengruppen zu behandeln, die vergleichbare Verwendungen aufweisen (zB Bedienstete des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Bundesgebäudeverwaltungen, des fernmeldetechnischen Dienstes der Post- und Telegraphenverwaltung). Die Bediensteten des Wasserbauhilfsdienstes erhalten (auf der Grundlage der Regelung über die Aufwandsentschädigung)

eine sogenannte „Streckenzulage“ zur Abgeltung des Reiseaufwandes, der ihnen infolge ihrer Verwendung an verschiedenen Stellen im dauernd zugewiesenen Streckenabschnitt der Donau erwächst. Die „Streckenzulage“ ist eine starre Art des Aufwandsersatzes, weil durch sie weder die Dauer der Verwendung noch die reisegebührenrechtliche Einreihung der Beamten in die Gebührenstufen des § 3 RGV 1955 zum Ausdruck kommt. Diese Nachteile werden vermieden, wenn die dauernd zugewiesene Dienststrecke als Dienstort gemäß der Reisegebührenvorschrift gilt. Wird ein Streckenabschnitt als Dienstort gemäß der RGV 1955 betrachtet, so ermöglicht dies eine Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes III der RGV 1955 („Dienstverrichtungen im Dienstort“). Beamten, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle regelmäßig und in der Natur des Dienstes gelegene Dienste verrichten, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen eine „besondere Vergütung“ hierfür zuerkannt werden (vergleiche § 20 Abs. 4 RGV 1955). Bei der Festsetzung der „besonderen Vergütung“ wird die „Streckenzulage“ in Rechnung zu stellen sein (Art. I Z 6).

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der RGV 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von den Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte für die Monate November und Dezember 1980 etwa 40 Millionen Schilling ausmachen; der jährliche Gesamtmehraufwand wird etwa 240 Millionen Schilling betragen.